

5/SN-28/ME von 3

ÖSTERREICHISCHE

A-1010 WIEN



REKTORENKONFERENZ

SCHOTTENGASSE 1

TELEPHON 63 06 22-0

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 7
1010 Wien

Wien, 1987-06-22
GZ 80/101/70/87/gh

Retrifft	GESETZENTWURF
Z:	28 - GE/987
Datum:	24. JUNI 1987
Verteilt	26. JUNI 1987

Höll
Höll

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen geändert wird
BMWF - GZ 68 158/7-15/87

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf übermittelt.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wurde von der Stellungnahme in Kenntnis gesetzt.

Für die Rektorenkonferenz

Beilage

Gabriele Hölbl

Gabriele Hölbl

ÖSTERREICHISCHE**A-1010 WIEN****REKTORENKONFERENZ****SCHOTTENGASSE 1****TELEPHON 63 06 22-0**

Stellungnahme der
Österreichischen Rektorenkonferenz
gemäß § 107 Abs. 3 UOG

zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundesgesetz über die
Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten
an Hochschulen geändert wird
(BMWF GZ 68 158/7-15/87)

Beschluß der
Kommission für Rechtsfragen
vom 10.6.1987

- 1 -

Die Österreichische Rektorenkonferenz vertritt die Ansicht, daß bei der Neuregelung des Anspruches auf Kollegiangeld für die im § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen genannten Personen auf Studienrichtungen mit äußerst geringen Hörerzahlen Bedacht genommen werden soll. Bei solchen Studienrichtungen soll in besonders begründeten Ausnahmefällen ein Anspruch auf Kollegiangeld auch dann bestehen, wenn an Pflichtlehrveranstaltungen weniger als drei Studierende teilgenommen haben.

Die Österreichische Rektorenkonferenz tritt auch dafür ein, daß eine Limitierung der Kollegiangeldabgeltung dann nicht Platz greifen soll, wenn es sich um eigene, von Assistenten gehaltene Lehrveranstaltungen handelt.

Im Hinblick auf die entsprechende Regelung im Initiativantrag betreffend eine Novellierung des UOG vom 24.3.1987 befürwortet die Österreichische Rektorenkonferenz die Kollegiangeldabgeltung von Tutoren.

Wien, 10.6.1987

H. P. Rill e. h.